

Inhaltsverzeichnis

Finanzen der Piratenpartei Südtirol	2
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	2
Budgetierung	2
Buchführung	3
Mitgliedsbeitrag	4
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	4
Kapitel 2: Inkasso	4
Spenden	5
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung	5
Kapitel 2: Spezielle Spenden	5
Schlussbestimmungen und Besonderes	7



Finanzen der Piratenpartei Südtirol

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Finanzierung

- 1 Die Piratenpartei Südtirol stellt mit ihren Mitgliederbeiträgen und Mandatsabgaben ihr Funktionieren sicher und stellt Infrastruktur für die Partei bereit
- 2 Die Piratenpartei Südtirol verwendet ihre Mitgliederbeiträge, Spenden und Mandatsabgaben im Weiteren für die Pressearbeit, Petitionen, Initiativen und Referenden ~~sowie zum Betrieb einer politischen Geschäftsstelle~~
- 3 Die Piratenpartei Südtirol verwendet Überschüsse primär für eigene Projekte, Kampagnen und Veranstaltungen.

Budgetierung

Art. 2 Budgetierung

- 1 Der Schatzmeister erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget und stellt dem Parteitag den entsprechenden Antrag.
- 2 Das Budget für das Folgejahr ist durch den Parteitag bis spätestens 31.10. zu verabschieden.
- 3 Beschließt der Parteitag bis zum Anfang des Rechnungsjahres kein Budget, so ist ein Budget bei nächster Gelegenheit zu beschließen.

Art. 3 Außerordentliche Budgetierung

- 1 Jeder Pirat kann Änderungsaufträge auf das laufende Budget vorbringen.
- 2 Die Minderung eines Budgetpostens unter den bereits ausgegebenen Betrag ist unzulässig
- 3 Budgetabänderungen sind per absoluter Mehrheit zu beschließen.
- 4 Außerplanmäßige Spenden dürfen vom Vorstand im aktuellen Budget nachgeplant werden.

Art. 4 Kampagnenbudgetierung

- 1 Das Kampagnenbudget ist aus dem Budget zu entnehmen
- 2 Das Kampagnenbudget ist vom Parteitag zu genehmigen.



Buchführung

Art. 5 Einsichtsrecht

- 1 Jeder Pirat kann in die Buchführung Einsicht nehmen.
- 2 Dem Einsichtbegehren ist innerhalb Wochenfrist nachzukommen.

Art. 6 Rechnungen

- 1 Der Schatzmeister erstellt die ordentliche Jahresrechnung bis spätestens drei Wochen vor dem Parteitag im Folgejahr.
- 2 Die ordentliche Jahresrechnung umfasst mindestens alle Einnahmen, Ausgaben, den aktuellen Kontostand mit Saldo und die Spendenliste.
- 4 Die Buchführung ist vor dem ordentlichen Parteitag im Publikationsorgan zu veröffentlichen.
- 5 Die Rechnungen der letzten 10 Jahre sind aufzubewahren.

Art. 7 Revision

- 1 Die Jahresrechnung wird durch 2 Rechnungsprüfer vor dem ordentlichen Parteitag revidiert.
- 2 Die Rechnungsprüfer werden von der Parteibasis gewählt.

Art. 8 Datensicherung und Zugang

- 1 Die Daten der Buchführung sind zu sichern.
- 2 Buchungsrelevante Dokumente und Daten sind nach dem Stand der Technik gegen unbefugten Zugriff zu schützen
- 3 Für jedes Bankkonto sind mindestens zwei unabhängige Vollmachten zu erteilen.

Art. 9 Budgethoheit

- 1 Der Parteitag hat die Budgethoheit inne.
- 2 Der Vorstand hat die Ausgabenkompetenz für alle Budgetposten.



Mitgliedsbeitrag

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Grundlegendes

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Piratenpartei Südtirol eingezogen.
- 2 Der Schatzmeister der Piratenpartei Südtirol versendet die Rechnungen elektronisch oder in Papierform.
- 3 Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15€, maximal 500€.
- 4 Beträge, die 500€ überschreiten, werden als Spende betrachtet.
- 5 Wird der Mitgliederbeitrag nicht bis zum 1. April beglichen, so erlischt das Stimmrecht bis zur vollständigen Begleichung
- 6 Das Stimmrecht ist für die berechtigten Personen in der zentralen Mitgliederverwaltung ersichtlich. Die Berichtigung erfolgt innert zwei Wochen oder umgehend auf Anfrage.

Kapitel 2: Inkasso

Art. 11 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung für Bestandsmitglieder erfolgt durch die Piratenpartei Südtirol bis spätestens 20. Dezember für das folgende Rechnungsjahr.
- 2 Die Rechnungsstellung für Neumitglieder erfolgt durch die Piratenpartei Südtirol innert zwei Wochen

Art. 12 Mahnungswesen

- 1 Die erste elektronische oder postalische Mahnung durch die Piratenpartei Südtirol erfolgt bei nicht erfolgter Zahlung bis 31. Januar.
- 2 Die zweite elektronische oder postalische Mahnung durch die Piratenpartei Südtirol erfolgt bei nicht erfolgter Zahlung bis 28. Februar



Spenden

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

Art. 13 **Allgemeines**

- 1 Spenden sind Zuwendungen an die Partei ohne Gegenleistung.

Kapitel 2: Spezielle Spenden

Art. 14 **Zweckgebundene Spenden**

- 1 Zweckgebundene Spenden sind für den angegebenen Zweck zu verwenden.
- 2 Kann die Spende nicht für den angegebenen Zweck verwendet werden, soll beim Spender nachgefragt werden, ob die Spende auch anderweitig verwendet werden darf.
- 3 Lehnt der Spender die anderweitige Verwendung ab, so wird die Spende zurückerstattet.

Art. 15 **Sachspenden**

- 1 Sachspenden sind mit ihrem gegenwärtigen Wert zu bewerten.
- 2 Sachspenden von geringem Wert werden nach Ermessen des zuständigen Schatzmeisters in der Buchhaltung aufgeführt. Sachspenden mit einem Wert von über 100€ sind auf jeden Fall aufzuführen.

Art. 16 **Anonyme Spenden**

- 1 Zulässige Quellen für anonyme Spenden sind:
 - Ein Internetdienst, bei denen die Nutzer ganz oder teilweise anonym bleiben.
 - Anonyme Spenden unter 500€ pro Quelle und Jahr können angenommen werden.
 - Anonyme Spenden über 500€ pro Quelle und Jahr sind nicht anzunehmen.

Art. 17 **Dokumentation**

- 1 Für Bar- und Sachspenden ist immer eine Quittung in zweifacher Ausführung auszustellen.
- 2 Die Kopie ist dem Schatzmeister innert zwei Wochen auszuhändigen.

Art. 18 **Publikation**

- 1 Natürliche Personen, die mehr als 500€ in einem Jahr spenden, werden namentlich veröffentlicht.
- 2 Juristische Personen, die spenden, werden namentlich veröffentlicht.



- 3 Alle anderen Spenden werden ohne Angabe des Namens veröffentlicht.
- 4 Die Veröffentlichung der Spenden umfasst insbesondere:
 - Den Namen des Spenders oder den Vermerk, dass dieser nicht publiziert wird;
 - Den Spendenbetrag, und Zweckbindung aufgeschlüsselt.
- 5 Die potentiellen Spender sind, falls möglich, vor der Spende auf die allfällige namentliche Publikation hinzuweisen.
- 6 Die Publikation der aktualisierten Spenden erfolgt durch den Schatzmeister der Piratenpartei Südtirol an folgenden Stichtagen:
 - 1. Januar;
 - 1. Mai;
 - 1. August.

Art. 19 Umgehung

- 1 Die Umgehung der Publikation umfasst alle Maßnahmen, die jemand trifft, um eine Spende der Publikationspflicht zu entziehen, unter die sie normalerweise fallen würde, namentlich indem
 - eine anonyme Quelle zu diesem Zweck eingerichtet oder gebraucht wird,
 - die Spende durch eine andere als die spendenwillige Person getätigt wird,
 - die Spende aufgeteilt wird.
- 2 Spenden, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie unter Umgehung der Publikation getätigt werden sollen, sind nicht anzunehmen.
- 3 Wird innerhalb eines Jahres nach der Spende bekannt, dass sie unter Umgehung der Publikation getätigt wurde, so ist die Annahme zu widerrufen.

Art. 20 Nichtannahme

- 1 Nicht annehmbare Spenden werden dem Spender zurückerstattet.
- 2 Kann eine nicht annehmbare Spende nicht zurückerstattet werden, so ist sie einer gemeinnützigen, von der Piratenbewegung unabhängigen, Organisation zuzuführen.
- 3 Die Organisation, der dieses Geld zugutekommt, wird vom Parteitag festgelegt. Jeder Pirat kann Vorschläge einbringen.



Schlussbestimmungen und Besonderes

Art. 21 Verstöße

- 1 Die vorsätzliche Missachtung oder eine systematische und wiederholte Übertretung der Finanzordnung stellt eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze dar.

Art. 22 Schlussbestimmung

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Südtirol angepasst oder aufgehoben werden.

